

Stenographischer Bericht

49. (außerordentl.) Sitzung des steierm. Landtages.

IV. Periode.

29. Juli 1933.

Inhalt:

Auflage: Die Beilage Nr. 110 (831).

Zuweisungen: Die aufgelegte Beilage (831).

Anfragen: Elser, Nr. 38, an den Landeshauptmann, wegen der erlassenen Notverordnung der Bundesregierung über die Bergarbeiterversicherung (831). — Dringliche Behandlung (831). — Begründung Elser (831).

Präsident Kölbl eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 5 Minuten.

Präsident: Hohes Haus! Der steiermärkische Landtag wurde gemäß § 13, Absatz 2, der Landesverfassung zu einer außerordentlichen Tagung einberufen.

Ich eröffne hiemit die 49. (außerordentliche) Sitzung des steiermärkischen Landtages.

Aufgelegt wurde heute die Beilage Nr. 110.

Zugewiesen wird die Beilage Nr. 110 (verliest die Überschrift der Vorlage) dem Landeskulturausschusse.

Es liegt mir vor eine **dringliche Anfrage** der Abg. Elser, Mahner, Gföller, Operschall und Genossen an den Herrn Landeshauptmann wegen der erlassenen Notverordnung der Bundesregierung über die Bergarbeiterversicherung.

Die Anfrage entspricht den Anforderungen der Geschäftsordnung und werde ich sie in der gegenwärtigen Sitzung, und zwar soleich, zur Verhandlung bringen.

Zur Begründung derselben erteile ich Herrn Abg. Elser das Wort.

Elser: Hohes Haus! Die Bundesregierung hat vor einigen Tagen eine Notverordnung erlassen über die Bergarbeiterversicherung. Diese Notverordnung stützt sich auf das kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz. Dieses Gesetz wurde angeblich geschaffen, um der Regierung die Möglichkeit zu schaffen, im Kriegsfall die Ernährung der Bevölkerung sicherzustellen. Es ist geradezu ein Hohn, daß dieses Gesetz Anlaß gibt, eine Verordnung seitens der Bundesregierung zu erlassen, die die physische Erhaltung tausender Bergarbeiter schwerstens gefährdet. Der Inhalt dieser Notverordnung schädigt sowohl materiell wie rechtlich die alten Bergarbeiterrechte. Die heute noch bestehende österreichische Bergarbeiterversicherung findet ihre Grundlage in den Gesetzen des Jahres 1854 und 1889. Wenn diese Arbeiterschichte, die Bergleute des alten Österreich, schon damals, als noch keine andere Arbeiterschichte Sozialpolitik kannte, eine solche hatte, ist dies begründet in der schweren Arbeit und Natur der Bergbauverhältnisse. Ich erinnere mich, daß anlässlich von großen Bergarbeiterunglücken tödlichen Aus-

ganges immer wieder und wieder Vertreter der öffentlichen Behörden auf die Schwere des Bergarbeiterberufes hingewiesen und vor den Särgen der tödlich verunglückten Bergarbeiter das Gelöbnis abgelegt haben, daß es die Pflicht der Öffentlichkeit sei, für die Hinterbliebenen nicht nur Vorsorge zu treffen, sondern überhaupt Vorsorge zu treffen in sozialer Hinsicht für diesen äußerst schweren Beruf, für den für die Volkswirtschaft so wichtigen Beruf. Es ist richtig, daß seit zirka sechs Jahren die österreichische Bergarbeiterversicherung finanziell in Notlage gekommen ist. Zwei Gründe sind es: Erstens, durch die Schrumpfung der österreichischen Industrie mußte zwangsläufig auch der österreichische Bergbau schrumpfen. Zweitens sind es politische Terrorzustände in den österreichischen Bergbauen, die die finanzielle Lage der österreichischen Bruderladen wesentlich verschlechtert haben. Nicht nur, daß viele tausende Bergarbeiter aus wirtschaftlichen Gründen abgebaut wurden, trat noch der politische Terror hinzu, daß Tausende abgebaut wurden, nur weil sie sich als Sozialdemokraten bekannten, nur weil sie sich dem politischen Terror, besonders in den Alpinbetrieben, nicht beugten und so das Opfer ihrer Überzeugungstreue wurden. Daß bei solchen Zuständen die Hinausgeworfenen schließlich, nach jahrzehntelanger Beschäftigung, sich um ihre Provisionsbeziehungsweise Pensionsrechte bekümmern, darf niemandem wundernehmen. Daher ist auch dieses Moment maßgebend gewesen, welches zum Zustand der österreichischen Bruderlade beitrug. Nun wäre eine vernünftige Sanierung dieses Sozialversicherungszweiges der Bergarbeiter möglich gewesen, wir haben nicht nur einmal, sondern hundertmal vorgeschlagen, daß man die Beiträge zum Bergbaufürsorgefonds, und zwar im Wege der eingeführten Auslandskohle, erhöhen soll und damit dem Bergbaufürsorgefonds, der finanziell die Ausgaben für die Bergarbeiter zu bestreiten hat, neue Einnahmen zufließen. Die Bergarbeiter selbst haben wiederholt erklärt, daß sie bereit sind, Beiträge zu leisten zur Versicherung, wenn die alten Rechte und die alte, bestehende Organisationsform gewahrt bleibt. Nur unter diesen Bedingungen erklärten sich die Bergarbeiter bereit, finanzielle Leistungen auf sich zu nehmen. Alles wurde von der Bundesregierung negiert, und jetzt obliegt mir die Aufgabe, hier im hohen Hause, kurz, soweit mir Zeit zur Verfügung steht, auseinanderzusetzen, daß diese Notverordnung, über die ich spreche und gegen die ich namens der Bergarbeiter protestiere, keine Sanierung der österreichischen Bruderlade beinhaltet, sondern zur Zertrümmerung jahrzehntelang bestehender Rechte einer der wichtigsten Arbeiterkategorien führen muß.

Was sagt die Notverordnung? Sie ändert vollständig den bestehenden Invaliditätsbegriff. Nach der alten Norm kann jeder Bergmann pensioniert werden und bekommt die gewiß sehr bescheidene Invaliditätsrente von 50 S monatlich in dem Moment, wo er bergfertig, das heißt berufsunfähig geworden ist. Es ist klar, wenn es bei den übrigen Versicherungszweigen Berufsschwierigkeiten als Voraussetzung für die Gewährung einer Invaliditätsrente gibt, wenn jeder Staatsbeamte, Eisenbahner, Gendarmeriebeamte eine Pension erhält, und sie vollständig in Ordnung erhält, wenn er ärztlich nachweist, daß er zur Ausübung seines Dienstes nicht mehr brauchbar ist, daß es selbstverständlich ist, daß dieser primitive Grundsatz der Sozialpolitik auch für den schweren Bergarbeiterstand Geltung haben muß und auch bis heute Geltung gehabt hat. Jeder Bergmann wurde in Pension geschickt, wenn er nachwies, daß er berufsunfähig geworden war. Diese Notverordnung räumt mit diesem selbstverständlichen Invaliditätsbegriff auf und verlangt vom kranken, invaliden Bergarbeiter eine Erwerbs-, eine Gesundheitsbeeinträchtigung von über 66 Prozent. Jeder, der nur einigermaßen die Verhältnisse im Bergbau kennt, die Natur der Bergmannsarbeit kennt, muß mir zugeben, muß mir recht geben, wenn ich erkläre, daß kein Werksbesitzer, kein Grubenkapitalist so lange warten wird, bis der betreffende Bergmann eine 66prozentige Erwerbsunfähigkeit nachweist, sondern wird ihn bei einer mittleren Erwerbseinbuße, bei einer mittleren Invalidität von durchschnittlich 40 Prozent abbauen, aufs Pflaster werfen. Durch diese Veränderung des Invaliditätsbegriffes hat die Notverordnung praktisch die Bergarbeiterversicherung, die seit 1854 besteht, außer Kraft gesetzt. Einigemal haben einige Bundesminister sowohl in Versammlungen wie auch im Radio immer wieder beteuert, es falle der Bundesregierung nicht ein, im Wege der Notverordnung soziale Rechte irgendwie zu schmälern oder anzufassen. Das ist die Antwort, das ist das praktische Ergebnis dieser Versprechungen einiger Bundesminister, an der Spitze Bundeskanzler Dr. Dollfuß. Die Bergarbeiter werden sich diese Art der Behandlung zu merken haben.

Aber nicht nur, daß durch diese geänderten Invaliditätsbegriffe die Invalidenversicherung der Bergarbeiter praktisch aufgehoben wird, so enthält die Notverordnung noch andere Dinge, die unter keinen Umständen unwidersprochen bleiben dürfen. So wird angeordnet, daß die schon in Pension sich befindenden Bergarbeiter einer Generalmusterung unterzogen werden, und jeder invalide Bergmann, der nicht einen erhöhten Grad von Erwerbseinbuße nachweisen kann, wird von der Provision ausgeschieden und verliert daher seine bescheidenen 50 S pro Monat. Diese Generalmusterung ist eine Aufhebung alter, schon verankerter Rechte und es muß dagegen jedenfalls entschiedenst protestiert werden.

Wie sieht es mit den Familienverhältnissen aus, mit den Hinterbliebenen nach verunglückten, verstorbenen Bergleuten? In dieser Notverordnung wird auch das Witwenrecht vollständig aufgehoben. Es dürfen wenige Unglückliche übrig bleiben, die nach

Inkrafttreten der Notverordnung die Hungerrente von monatlich 25 S weiter beziehen werden. Nach den Bestimmungen dieser Verordnung ist die Witwenpension im allgemeinen überhaupt aufgehoben, wird damit abgetan, daß man dieser bedauernswerten Witwe eine zwölfmonatige Abfertigung der Rente von 25 S zuweist. Damit ist praktisch auch jeder Anspruch der Witwe erledigt. Das Schlimmste kommt aber noch. In dieser Verordnung werden höhere Beitragsleistungen der Arbeiter vorgeschrieben. Ich habe schon erklärt, daß die Arbeiter gegen Beitragszahlungen nichts einzuwenden haben, wenn die Versicherung eine Besserung erfährt. Aber daß die Notverordnung einerseits eine höhere Beitragszahlung den Bergarbeitern vorschreibt und andererseits diesen ohnehin nur mehr fiktiv vorhandenen Anspruch noch mehr herabsetzt, indem in den Bestimmungen aufgenommen ist, daß auch nach dieser gewaltigen Verschlechterung eine Pension von 50 S nur gewährt werden kann, wenn der Betreffende völlig vermögenslos ist und kein anderes weiteres Einkommen hat, das heißt, wenn ein Bergmann für seine jahrzehntelange Arbeit für die Volkswirtschaft sich vielleicht einige Spargroschen beiseitelegt und sich ein kleines Heim zu eigen legt und auch Besitzer einer Kuh oder Ziege wird, dann ist die Basis gegeben, dann ist der Grund gegeben durch die Notverordnung, um dem betreffenden Bergmann, der jahrzehntelang gearbeitet hat, schwere Beiträge gezahlt hat, die Pension zu entziehen, das heißt, er bekommt dann überhaupt nichts mehr. Ich möchte hören, was andere Pensionisten sagen würden, wenn sie wegen ihres Familienheimes oder wegen ihres kleinen Besitzes um ihre ihnen zustehende staatliche Pension kämen. Ausgerechnet bei den Bergarbeitern, bei den Armsten der Armen, ausgerechnet bei denen, kommt diese Bestimmung hinein. Ich muß diese Bestimmung als einen Skandal bezeichnen.

Sie werden daher begreifen, meine verehrten Damen und Herren, daß wir diesen Dingen nicht ruhig zusehen können. Wir haben uns daher erlaubt, an den Herrn Landeshauptmann folgende Anfrage zu stellen (liest):

„1. Ist der Herr Landeshauptmann bereit, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden zwecks Aufhebung der Notverordnung über die Bergarbeiterversicherung?“

2. Ist der Herr Landeshauptmann bereit, bei der Bundesregierung die finanzielle Sanierung der Bergarbeiterversicherung unter Wahrung der bestehenden Organisationsformen und Rechte zu vertreten?“ (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Der Herr Landeshauptmann ist leider dienstlich verhindert, an der gegenwärtigen Sitzung teilzunehmen, insgedessen kann er die Beantwortung dieser dringlichen Anfrage erst später vornehmen. Es ist somit für heute dieser Gegenstand erledigt.

Die nächste Sitzung des hohen Hauses findet heute um 3 Uhr nachmittags statt.

Die Tagesordnung dieser Sitzung wird zu Beginn derselben bekanntgegeben werden.

Der **Präsident** verkündet das Stattfinden von Ausschusssitzungen.

(Schluß der Sitzung um 11 Uhr 20 Minuten.)